

- für das Abbrennen eines Feuerwerkes
Gesuch für das Steigenlassen von Himmelslaternen

Das Gesuch ist mindestens 3 Wochen vor dem Anlass bei der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft einzureichen.

Gesuchsteller/in

Verein
Name Vorname
Strasse PLZ / Ort
Geburtsdatum Heimatort / Staat
Telefon tagsüber E-Mail

Anlass

Bezeichnung
Örtlichkeit
Datum, Zeit am von Uhr bis Uhr

Abbrennen eines Feuerwerkes

Bezeichnung der
Feuerwerksartikel
(z.B. 3 Raketen,
5 Vulkane usw.)

Steigenlassen von Himmelslaternen

Volumen der Laterne grösser als 30 m³? Ja Nein
Nutzlast grösser als 2 kg? Ja Nein

Falls eine Frage mit Ja beantwortet wird, ist eine Koordination mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) notwendig!

Auflagen und Bedingungen für das Abbrennen eines Feuerwerkes /
für das Steigenlassen von Himmelslaternen gelesen (zwingend). Ja

Ort und Datum Unterschrift Gesuchsteller/in

Verfügung

- Erteilung Bewilligung für das Abbrennen eines Feuerwerkes
- Erteilung Bewilligung für das Steigenlassen von Himmelslaternen
- Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen

Gebühren	Total CHF
----------	--------------

.....

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Volkswirtschafts-
direktion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und
dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die
angerufenen Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum

Unterschrift, Stempel

Mitteilung an:

- Kantonspolizei Zürich, Verkehrszug Oberland
- Kantonspolizei Zürich, Polizeistation Pfäffikon
- Akten

Auflagen und Bedingungen für das Abbrennen eines Feuerwerkes / Steigenlassen von Himmelslaternen

Der Gesuchsteller ist verantwortlich und haftet für folgende Punkte:

1. Die Versicherung ist Sache des Gesuchstellers. Die Gemeinde lehnt jede Haftung in Zusammenhang mit der ausgestellten Bewilligung ab.
2. Die auf den Feuerwerksartikeln vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt beachten.
3. Die Anwohner und Hauseigentümer der an den Veranstaltungsort angrenzenden Liegenschaften sind rechtzeitig über den bevorstehenden Anlass zu informieren.
4. Für die Dauer der Veranstaltung hat der Gesuchsteller als Organisator eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für Unfälle und/oder Schadenfälle, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsinhaber sowohl straf- wie auch zivilrechtlich in vollem Umfang. Die Gemeinde muss, sofern sie von Dritten belangt wird, in vollem Umfang schadlos gehalten werden.
5. Bei einem Zwischenfall sind die entsprechenden Organe umgehend über die Notrufnummern zu informieren.
 - Feuerwehr 118
 - Polizei 117
 - Sanität 144

Speziell zu beachten beim Steigenlassen von Himmelslaternen

1. Berücksichtigung der Auflagen durch Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL (www.bazl.admin.ch) und der Skyguide (www.skyguide.ch).
2. Der Start mehrerer Laternen erfolgt gestaffelt (keine Countdownstarts).
3. Die Laternen werden nicht zusammengebunden.
4. Es werden keine Metall- oder Holzteile angehängt.
5. Bei Waldbrandgefahr oder ausgesprochen windiger Witterung wird diese Bewilligung hinfällig.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Hittnau für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen.